



Kinderfreundliche
Kommunen

unicef 
für jedes Kind



Standards zur Beibehaltung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“

für die Gemeinde Remchingen

Datum: 01.08.25

Kinderfreundliche Kommunen e.V.

Büro Berlin
Leipzigerstraße 119
10117 Berlin

Inhalt

Einleitung	3
Standards im Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls	4
Standard 1: Spielraumplanung	4
Standard 2: Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	5
Standards im Schwerpunkt Kinderfreundliche Rahmenbedingungen	7
Standard 3: Kinderinteressenvertretung und Kinder- und Jugendbeauftragte/r.....	7
Standard 4: Familien-, Kinder- und Jugendbüro	8
Standards im Schwerpunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	9
Standard 5: Regelmäßiges und strukturierte Format der Jugendbeteiligung, derzeit 8er-Rat...9	
Standard 6: Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche	10
Standards im Schwerpunkt Information	11
Standard 7: Fortbildungen zu Kinderrechten für Verwaltung.....	11
Standard 8: Kinderrechte und Kinderfreundliche Kommune bekannter machen.....	12

Einleitung

Die vorliegenden Standards für die Beibehaltung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ wurden vom Verein Kinderfreundliche Kommunen und von den Sachverständigen Claudia Peschen und Ulrike Kieninger für die Gemeinde Remchingen erarbeitet und mit ihr abgestimmt. Grundlagen für die Standards sind die beiden Aktionspläne der Gemeinde Remchingen und die Berichte über deren Umsetzung im Zeitraum von 2017 bis 2025.

Aus jedem der vier Schwerpunkte des Programms „Kinderfreundliche Kommunen“ wurden zwei Maßnahmen ausgewählt, deren Ergebnisse als Standards dauerhaft erhalten bleiben müssen. Für jeden der acht Standards sind Anforderungen definiert und mit Schwellenwerten unterlegt, die nicht unterschritten werden dürfen. Die Erfüllung der Anforderungen ist die Voraussetzung dafür, dass die Kommune das Siegel dauerhaft tragen darf. Darüber hinaus beinhalten die Standards Empfehlungen, die als ein Ansporn für weitere Entwicklungen hinsichtlich der Kinderfreundlichkeit zu verstehen sind. Deren Erfüllung ist keine Voraussetzung für das dauerhafte Tragen des Siegels. Die Kommune ist jedoch angehalten, ihre Angebote und Strukturen langfristig über die Erfüllung der Anforderungen hinaus weiterzuentwickeln.

Für die Umsetzung der Standards ist die Gemeinde Remchingen verantwortlich. Über ihre Einhaltung wacht die kommunale ressortübergreifende Steuerungsgruppe. Diese überprüft mindestens einmal jährlich, ob die Standards noch eingehalten werden. Darüber hinaus soll die Steuerungsgruppe bei Bedarf den Akteuren in der Kommune Hilfestellung zur Umsetzung der Standards geben. Die Einhaltung der Standards in der Kommune wird vom Verein Kinderfreundliche Kommunen regelmäßig überprüft. Dazu legt die kommunale Steuerungsgruppe dem Verein alle drei Jahre einen Bericht vor.

Standards im Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls

Der Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommunen" nimmt die "best interests of the child" im Sinne des Artikel 3 UN-KRK besonders in den Blick. Damit wird eine positive Deutung des Kindeswohlbegriffs in den Fokus gerückt. Der so verstandene Begriff geht weit über die gängige Reduzierung des Kindeswohlbegriffs im Sinne von Kindeswohlgefährdung hinaus. Er beinhaltet nicht bloß die Abwehr von Gefährdung, sondern insgesamt gute Lebensbedingungen für Kinder. Die UN-KRK sichert Kindern zu, dass ihr Wohl bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Standard 1: Spielraumplanung

Anforderungen

- 1.1 (A): In Remchingen findet alle drei Jahre eine Bestands- und Bedarfserhebung vorhandener Spielräume unter Anwendung von Kriterien wie Quantität, Qualität, Erreichbarkeit und Barrierefreiheit statt.
- 1.2 (A): Die Planung von neuen Spielräumen findet unter Berücksichtigung der Lebenswelten und Wohnlagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen statt. Hierbei spielen kurze Wege, Sicherheit im Umfeld und die Vermeidung sozialer Benachteiligung eine Rolle. Die Spielraumplanung ist in die Planung der kommunalen Gesamtgemeindefentwicklung integriert.
- 1.3 (A): Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden altersgerecht an der Entwicklung, Planung und Gestaltung von Spielräumen und Treffpunkten beteiligt, beispielsweise durch Begehungen, Workshops, Befragungen oder Planungswerkstätten. Hierbei werden auch weitere Themen angesprochen, wie (fehlende oder vorhandene, aber zu optimierende) Treffpunkte, genutzte Zugangswege oder subjektiv empfundene Gefahren- oder Angsträume. Für diese Themen werden gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen Vorschläge erarbeitet, die Eingang in die Arbeit der politischen Gremien und Verwaltung finden. Ideen und Vorschläge des 8er Rates oder anderer Beteiligungsformate mit Bezug zu Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsräumen fließen in die Spielraumplanung ein.
- 1.4 (A): Als Teil der Spielraumplanung wird die (Fuß-)Verkehrssituation rund um Spielplätze, Kindergärten und Schulen gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, in Form von Begehungen, Workshops etc. überprüft. Verbesserungsvorschläge werden eingeholt und von Politik und Verwaltung auf Umsetzbarkeit geprüft.
- 1.5 (A): Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte, die Leitung des Familien-, Kinder- und Jugendbüros, das Bauamt sowie nach Bedarf weitere Fachbereiche, sind frühzeitig in sämtliche Prozesse der Planung, Beteiligung, Gestaltung, Umsetzung und Ergebniskommunikation einzubeziehen.

Empfehlungen

- 1.6 (E): Zur systematischen Schaffung von kinderfreundlichen Spiel-, Bewegungs-, Aufenthalts- und Lebensräumen entwickelt die Gemeinde Remchingen ein Spielraumkonzept als strategisches Planungsinstrument. Das Konzept beinhaltet Regelungen zur Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse von Spielräumen mitsamt entsprechender Qualitätskriterien, Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Zielen und Leitlinien zur Entwicklung eines kindgerechten Aufenthaltsraums sowie einen Maßnahmenkatalog. Das Spielraumkonzept klärt grundsätzlich, welche Räume für welche Altersgruppen ausgestattet werden sollen. Es zeigt ebenso Flächen auf, die bei Bedarf in Spielräume umgewandelt werden können. Eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Konzepts ist im selbigen festgeschrieben.
- 1.7 (E): Die Gemeinde Remchingen verfolgt die Durchführung einer Spielleitplanung als umfassenderes strategisches Planungsinstrument aktiv weiter. Im Vergleich zu einem Spielraumkonzept bietet die Spielleitplanung die Möglichkeit, alle relevanten Aspekte der kinderfreundlichen Gemeindeentwicklung systematisch und interdisziplinär zu erfassen, zu bewerten und nachhaltig zu gestalten. Durch die Einbindung von Kindern und Jugendlichen sowie weiterer relevanter Akteure werden gezielt bedarfsgerechte, sozialräumlich orientierte und zukunftsfähige Spiel- und Bewegungsräume entwickelt. Die Spielleitplanung liefert konkrete Handlungsgrundlagen für Politik und Verwaltung, erweitert qualitativ die in Remchingen bestehenden Maßnahmen und sichert sie langfristig ab.

Standard 2: Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Notinselschulen

Anforderungen

- 2.1 (A): Das bestehende Konzept der Notinselschulen wird dauerhaft in den Schulen weitergeführt. Es basiert auf dem Programm der Notinseln, das als bundesweites Projekt der Stiftung Hänsel + Gretel in Remchingen aufgegriffen und in beispielhafter Form weiterentwickelt wurde.
- 2.2 (A): Die beteiligten Geschäfte und Einrichtungen werden jährlich kontaktiert und sichtbar gekennzeichnet. Dabei wird auch erhoben, wie stark das Angebot nachgefragt wurde.
- 2.3 (A): Schüler der ersten Klassen werden regelmäßig von Schüler der höheren Jahrgänge über das Konzept informiert.
- 2.4 (A): Neue Kooperationspartner werden jährlich aktiv angesprochen.

Empfehlungen

- 2.5 (E): Die Weiterentwicklung des Notinseln-Konzepts geschieht unter Beteiligung von Kindern.
- 2.6 (E): Das Konzept kann ggf. erweitert werden, in dem auch Kitakinder über die Notinseln informiert werden.

Anforderungen

- 2.7 (A): Die Schutzkonzepte der kommunalen und kirchlichen Kitas, der Grund- und weiterführenden Schulen und des Jugendzentrums werden alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte ist in diesen Prozess eingebunden.
- 2.8 (A): Die Vereinsförderrichtlinie für Remchinger Vereine wird im Hinblick auf die Anforderungen an den Kinderschutz und die entsprechende Umsetzung alle drei Jahre evaluiert und bei Bedarf angepasst. Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte ist in diesen Prozess eingebunden.
- 2.9 (A): Neue Mitarbeitende der Kinder- und Jugendeinrichtungen werden über die vorhandenen Schutzkonzepte informiert. Alle zwei Jahre wird bei den Mitarbeitenden die Kenntnis der Schutzkonzepte überprüft.
- 2.10 (A): Kinder- und Jugendlichen werden an der Anpassung bzw. Überarbeitung von Schutzkonzepten beteiligt. Über das Vorhandensein von Beschwerdemanagementverfahren werden sie altersentsprechend in Kenntnis gesetzt.
- 2.11 (A): In einem jährlichen Turnus wird ein Präventionsprogramm wie zum Beispiel „Ich bin doch kein Heini“ in den Kindertagesstätten durchgeführt.

Empfehlungen

- 2.12 (E): Die Gemeinde Remchingen bietet in Kooperation mit Fortbildungseinrichtungen eine Qualifizierungsmöglichkeiten für Vereine an, um für Themen des Kinderschutzes zu sensibilisieren und Handlungssicherheit zu fördern.
- 2.13 (E): Die Gemeinde Remchingen prüft, ob sie gemäß dem Modell des Landkreises Ludwigsburg ein Gütesiegel für vorliegende Kinderschutzkonzepte vergibt, welches an die Erfüllung von Mindeststandards geknüpft ist. Das Siegel ist mit einem Datum versehen, das klare Nachvollziehbarkeit für Fördergeber darüber gewährt, welche Konzepte aktuell sind oder als verbindlicher Überprüfungsanlass dienen kann, z. B. alle 3 oder 5 Jahre.

Standards im Schwerpunkt Kinderfreundliche Rahmenbedingungen

Zu den kinderfreundlichen Rahmenbedingungen einer Gemeinde gehören Strukturen, die eine Interessenvertretung **für** Kinder und Jugendliche gewährleisten, eine Interessenvertretung **von** Kindern und Jugendlichen zulassen und eine Anlaufstelle als Bindeglied zwischen Kindern und Jugendlichen, Verwaltung und Politik sicherstellen.

Standard 3: Kinderinteressenvertretung und Kinder- und Jugendbeauftragte/r

Anforderungen

- 3.1 (A): Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte arbeitet auf strategischer Ebene und vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Kommune.
- 3.2 (A): Die Aufgaben und Befugnisse der/des Kinder- und Jugendbeauftragte/n sind in einer festgestellten Stellenbeschreibung definiert. Mit dem Gemeinderatsbeschluss von 2019 verfügt die/der Kinder- und Jugendbeauftragte/n über ein Mandat, das sowohl die notwendige Unabhängigkeit als auch Handlungsspielräume gewährleistet.
- 3.3 (A): Die Stelle der/des Kinder- und Jugendbeauftragten ist mit Personalressourcen von mindestens 50% Vollzeitäquivalent und mit einer der Stellenbeschreibung angemessenen Dotierung ausgestattet.
- 3.4 (A): Die folgende Qualifikation der/des Kinder- und Jugendbeauftragten ist sichergestellt: Master- oder Diplomstudium in einer relevanten Studienrichtung bzw. eine gleichwertige Qualifikation sowie ausgewiesene Kenntnisse zu Kinder- und Jugendbeteiligung, z. B. Qualifikation als Moderator/in für Kinder- und Jugendbeteiligung.
- 3.5 (A): Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte betreibt dauerhaft eigene Öffentlichkeitsarbeit im Einklang mit dem in der Kommune vorliegenden Konzept (*Maßnahme 3.2 des 2. Aktionsplanes*) mit den Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen, siehe <https://www.kinderinteressen.de/index.php/inhalte-ziel/qualitaetsstandards>.
- 3.6 (A): Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte wird durch die Teilnahme an Sitzungen der Amtsleitungen, der Fachausschüsse und des Gemeinderats zu allen Vorhaben, die Kinder- und Jugendliche betreffen, frühzeitig informiert und in die Planungen einbezogen, wie es der Gemeinderatsbeschluss von 2019 vorsieht. Das Thema „Kinderfreundliche Kommune Remchingen“ ist ein fester Tagesordnungspunkt der Amtsleiterrunden.

Empfehlungen

- 3.7 (E): Zur weiteren Stärkung der Unabhängigkeit und der Handlungsspielräume des/der Kinder- und Jugendbeauftragten wird geprüft, ob die Stelle der Kinder- und Jugendbeauftragten als Stabsstelle in der Verwaltung eingerichtet werden kann. Die Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretung stellen den Rahmen der Weiterentwicklung der Stelle der/des Kinder- und Jugendbeauftragten dar.

- 3.8 (E): Die Gemeinde Remchingen entwickelt eine Checkliste „Kinderrechte“, die bei allen Vorhaben, die Kinder und Jugendliche betreffen könnten, verbindlich genutzt wird. Diese wird bei jeder Ratsvorlage beigelegt.
- 3.9 (E): Die Checkliste wird nach zwei Jahren Anwendung evaluiert und zu einer umfassenden Kindeswohlvorrangprüfung weiterentwickelt.
- 3.10 (E): Haushaltsplanungen finden unter Berücksichtigung der Kinderrechte statt. Vorhaben werden daraufhin geprüft, ob sie Kinder- und Jugendinteressen berühren. Ist dies der Fall, werden die/der Kinder- und Jugendbeauftragte und die Steuerungsgruppe frühzeitig über die Vorhaben und Planungen in Kenntnis gesetzt.

Standard 4: Familien-, Kinder- und Jugendbüro

- 4.1 (A): Das Familien-, Kinder- und Jugendbüro wird dauerhaft am derzeitigen oder an einem für Kinder und Jugendliche vergleichbar gut erreichbaren Standort aufrechterhalten.
- 4.2 (A): Die Aufgaben und Befugnisse des Familien-, Kinder- und Jugendbüros sind im Einklang mit den Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen, siehe https://kinderinteressen.de/wp-content/uploads/2018/02/BAG_Qualitätsstandards_2015.pdf.
- 4.3 (A): Das Familien-, Kinder- und Jugendbüro ist mit Personalressourcen ausgestattet, um eine Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien zu sein. Eine regelmäßige Erreichbarkeit ist über eine wöchentliche Sprechstunde sichergestellt. Die Leitung des Familien-, Kinder und Jugendbüros in Remchingen, die mit 0,5 Vollzeitäquivalenten eingesetzt ist, führt zudem aktiv die Maßnahmen der „Bildungsregion Enzkreis“ in der Gemeinde Remchingen fort und verfolgt damit das Ziel, die Bildungsangebote vor Ort besser zu vernetzen und gemeinsam mit Schulen, außerschulischen Partnern und der Verwaltung eine ganzheitliche Bildungslandschaft zu gestalten.
- 4.4 (A): Die folgende Qualifikation des Personals im Kinder- und Jugendbüro ist sichergestellt: Bachelor-/Diplomstudium in einer relevanten Studienrichtung bzw. eine analoge Qualifikation sowie ausgewiesene Kenntnisse zu Kinder- und Jugendbeteiligung, z. B. Qualifikation als Moderator/in für Kinder- und Jugendbeteiligung.
- 4.5 (A): Das Kinder- und Jugendbüro betreibt dauerhaft eigene Öffentlichkeitsarbeit im Einklang mit den Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen, siehe https://kinderinteressen.de/wp-content/uploads/2018/02/BAG_Qualitätsstandards_2015.pdf.

Empfehlungen

- 4.6 (E): Das Familien-, Kinder- und Jugendbüro sollte über einen eigenen jährlichen Etat verfügen. Dieser beläuft sich dauerhaft auf mindestens 2.000€ und wird regelmäßig überprüft.

Standards im Schwerpunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Information und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Belangen und Planungen sind grundlegende Kinderrechte. Eine erfolgreiche Kinder- und Jugendpartizipation braucht verbindliche Regelungen, erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und bei freien Trägern sowie frühzeitige, kontinuierliche und langfristige Beteiligungsverfahren.

Standard 5: Regelmäßiges und strukturierte Format der Jugendbeteiligung, derzeit 8er-Rat

Anforderungen

- 5.1 (A): Die Gemeinde führt jährlich ein konzeptionell strukturiertes Beteiligungsformat durch. Derzeit ist das der 8er-Rat. Die Gemeinde prüft in einem regelmäßigen Austausch mit Remchinger Jugendlichen, ob das Format des 8er Rats für sie als Beteiligungsverfahren passend ist. Gibt es einen starken Wunsch nach einem neuen oder ergänzenden Format, wird – unter Beteiligung von Jugendlichen – die Ideensammlung, Entwicklung und Erprobung eines solchen Formates angestoßen. Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte, die Schulsozialarbeit und die Leitung des Familien-, Kinder- und Jugendbüros sind an diesem Prozess federführend beteiligt und binden weitere Schlüsselpersonen aus Politik, Verwaltung und Kinder- und Jugendeinrichtungen in den Prozess ein.
- 5.2 (A): Die Amtsleitungen, Verwaltungsmitarbeitende und Ratsmitglieder stehen weiterhin für einen Austausch mit den Projektideengeber sowie 8er Rat-Delegierten als Paten für die Projektideen zur Verfügung.
- 5.3 (A): Der Gemeinderat nimmt in jedem Jahr die Ergebnisse des 8er-Rates zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, Projekte auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen. Ein Budget für die Umsetzung der Ideen wird von den Fachämtern im Zuge der Haushaltsanmeldungen in einem Folgejahr nach entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen zur Verfügung gestellt.

Empfehlungen

- 5.4 (E): Die Gemeinde Remchingen prüft, ob die Moderation des 8er Rats zukünftig auch von Mitgliedern der Verwaltung oder von Jugendlichen selbst übernommen werden könnte, im Sinne eines Selbst-Empowerments.

Standard 6: Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche

Anforderungen

- 6.1 (A): In den kommunalen und kirchlichen Kitas ist Beteiligung im Kita-Alltag präsent und die Kinder werden zu zahlreichen Themen beteiligt. Beteiligungsangebote u. a. zum Thema „Mittagessen“ werden fortgeführt.
- 6.2 (A): Vorhandene Beteiligungsformate wie die projektorientierte Beteiligung bei Themen, die Kinder und Jugendlichen betreffen, werden beibehalten.
- 6.4 (A): Die Besuche von Schülervetretern sowie von Kita-Kindern im Rathaus und bei dem/der Bürgermeister/in werden beibehalten.

Empfehlungen

- 6.3 (E): Als Anschlussformat zum 8er Rat werden alle zwei bis drei Jahre offene Jugendforen durchgeführt. Die Ergebnisse der Jugendforen finden Eingang in die Arbeit der politischen Gremien und Verwaltung. Für diesen Transfer sorgen die/der Kinder- und Jugendbeauftragte/r, die Leitung des Familien-, Kinder- und Jugendbüros und das Amt für Bildung und Familie.
- 6.4 (E): Sofern dies noch nicht dem Standard entspricht, wird Beteiligung als fester Bestandteil in Fortbildungen für Kita-Personal integriert.
- 6.5 (E): Die Kita-Träger tauschen sich jährlich zur Weiterentwicklung von Beteiligung und Beteiligungsprozessen aus.
- 6.7 (E): In Remchingen gibt es unterschiedliche, teilweise gut etablierte Beteiligungsformate; es gibt jedoch bisher kein übergreifendes Konzept für Beteiligung. Deswegen empfehlen Verein und Sachverständige Remchingen für die Zukunft die Entwicklung eines verbindlichen Konzepts zur Kinder- und Jugendbeteiligung.
- 6.8 (E): Mit der Leitung und Fachkräften des Jugendtreffs wird das Thema Jugendbeteiligung bearbeitet. Ein Konzept für Kinder- und Jugendbeteiligung wird gemeinsam mit dem Jugendzentrum entwickelt.

Weiterführung Fördi – Förderverein für alle Remchinger Kinder und Jugendlichen

Anforderungen

- 6.1 (A): Der Förderverein Fördi bleibt als zentrale Unterstützungseinrichtung für Projekte und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen dauerhaft erhalten.
- 6.2 (A): Der Verein kooperiert eng mit dem Familien-, Kinder- und Jugendbüro sowie der/dem Kinder- und Jugendbeauftragten und wird zu Projektplanungen (z. B. im Rahmen des 8er Rats) standardmäßig einbezogen.

Empfehlungen

- 6.3 (E): Der Verein erhält jährliche finanzielle Unterstützung durch die Kommune.
- 6.4 (E): Kinder und Jugendliche können unkompliziert Projektideen einreichen und erhalten Unterstützung bei der Antragstellung.

Standards im Schwerpunkt Information

Um Kinderrechte lokal umzusetzen, ist es notwendig, sowohl die Verwaltung als auch die Öffentlichkeit darüber umfassend zu informieren. Insbesondere Kinder und Jugendliche sollten wissen, welche Rechte sie haben, wie sie mitwirken, sich informieren oder sich gegen Rechtsverletzungen wehren können.

Standard 7: Fortbildungen zu Kinderrechten für Verwaltung

Anforderungen

- 7.1 (A): Die Mitarbeitenden der Verwaltung erhalten gezielte Informationen und kurze Schulungseinheiten zum Thema Kinderrechte im Rahmen ihres Verwaltungshandelns. Gemeinderäte werden einmal pro Wahlperiode zum Thema Kinderrechte und Beteiligung informiert. Hierfür werden Kooperationsmöglichkeiten mit der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Baden-Württemberg und der Landeszentrale für politische Bildung geprüft.
- 7.2 (A): Mindestens alle zwei Jahre findet eine Schulungsveranstaltung für Verwaltungsmitarbeitende statt. Dies kann als halbtägige Veranstaltung stattfinden, oder aufgeteilt werden auf mehrere Termine mit einem Gesamtzeitanteil von einem halben Tag.
- 7.3 (A): An jeder Schulung für Verwaltungsmitarbeitende nehmen Beschäftigte aus mindestens 80 % der für die Umsetzung von Kinderrechten relevanten Verwaltungsbereichen teil.
- 7.4 (A): Mindestens alle zwei Jahre findet eine halbtägige Schulungsveranstaltung für pädagogische Fachkräfte statt. Die Schulungen berücksichtigen den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sowie das auf Bundesebene im SGB VIII gesetzlich verankerte Recht auf Förderung in Bildung, Erziehung und Betreuung, wonach Kommunen verpflichtet sind, die Bildung und Entwicklung von Kindern aktiv zu gestalten – auch im Einklang mit den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention.
- 7.5 (A): Die Einladungen zu den Schulungen erfolgen durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.
- 7.6 (A): Die Inhalte der Schulungen werden in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe festgelegt.
- 7.7 (A): Neue Verwaltungsmitarbeitende und Ratsmitglieder erhalten ein Kinderrechte-Infopaket, in dem sie über die Ziele der Kinderfreundlichen Kommune Remchingen informiert werden.

Empfehlungen

- 7.8 (E): Die Gemeinde Remchingen verwendet verstärkt das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ für die Außenwirkung der Kommune. Weil sich Remchingen um die Belange von Kindern und Familien kümmert, ist die Gemeinde als Wohnstandort attraktiv, was beispielsweise über aufgelistete Standortvorteile sichtbar gemacht werden kann. Vorteile können sich beispielsweise auf das Thema der Fachkräftegewinnung positiv auswirken –

sowohl für gemeindeeigene Betriebe, für die Verwaltung als auch für ortsansässige Unternehmen.

Standard 8: Kinderrechte und Kinderfreundliche Kommune bekannter machen

Anforderungen

- 8.1 (A): Der/die Pressereferent/in kooperiert eng mit der/dem Kinder- und Jugendbeauftragten bei der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Kinderfreundliche Kommune Remchingen und führt die konzeptionell angelegte Zusammenarbeit fort. Der/die Pressereferentin unterstützt die/der Kinder und Jugendbeauftragte darin, eigene Medienbeiträge und -formate zu gestalten, wie z. B. Webseiten, Newsletter, Zeitung, Apps oder Social-Media-Kanäle.
- 8.2 (A): Das Thema „Kinderfreundliche Kommune“ ist auf der Website prominent dargestellt und wird regelmäßig aktualisiert.
- 8.3 (A): Bei allen relevanten öffentlichen Veranstaltungen wird unter der Nutzung des Siegels Kinderfreundliche Kommune Remchingen das Thema Kinderfreundlichkeit kommuniziert.
- 8.4 (A): Der Kinderrechtekoffer wird beibehalten und durch die Kitaleitungen gepflegt.
- 8.5 (A): Neuen Mitarbeitenden der Kitas wird der Kinderrechtekoffer bekannt gemacht als ausleihbares Angebot der Demokratie- und Kinderrechtebildung in den Remchinger Kitas.
- 8.6 (A): Veranstaltungen wie der Weltkindertag, Ortsteil- oder Spielfeste werden dazu genutzt, Menschen aller Generationen über Kinderrechte aufzuklären und gleichzeitig das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

Empfehlungen

- 8.7 (E): Der Kinderrechtekoffer wird durch Kinder getestet und mitentwickelt. Der Koffer wird um digitale Angebote erweitert (z. B. App, Online-Spiel).
- 8.8 (E): Der Kinderrechtekoffer wird in der Zukunft dazu weiterentwickelt, als fester Bestandteil des Unterrichts in Grundschulen und in der Jugendarbeit dienen zu können.
- 8.9 (E): Informationen zu Aktivitäten im Rahmen der Kinderfreundlichen Kommune, zu den Kinderrechten und weiteren Angeboten werden für die Zielgruppe der älteren Kinder und Jugendlichen in kinder- und jugendgerechter Sprache veröffentlicht.